
S 13 R 236/19 ZV

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	volkseigener Betrieb – Dienstleistungen – Rationalisierung – Projektierung
Leitsätze	Beim VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Handelstechnik Berlin handelte es sich weder um einen volkseigenen Massenproduktionsbetrieb im Bereich Industrie oder Bauwesen, noch um einen gleichgestellten Betrieb, sondern um einen Rationalisierungs- und Projektierungsbetrieb.
Normenkette	AAÜG § 1 Abs. 1, VO-AVItch § 1, 2. DB § 1 Abs. 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 13 R 236/19 ZV
Datum	24.09.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 7 R 491/21 ZV
Datum	21.02.2022

3. Instanz

Datum	-
Â	Â
Â	Â
Â	
Â	

1. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz Â vom 24. September 2021 wird zur¼ckgewiesen.

Â

2. AuÃgerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Ã

3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ã

Ã

Tatbestand:

Ã

Die Beteiligten streiten â im Rahmen eines ÃberprÃ¼fungsverfahrens â Ã¼ber die Verpflichtung der Beklagten, die BeschÃftigungszeiten der KlÃgerin vom 1. September 1979 bis 30.Ãuni 1990 als Zeiten der ZugehÃ¶rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum tatsÃchlich erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Ã

Der 1952 geborenen KlÃgerin wurde, nach erfolgreichem Abschluss eines Hochschulstudiums in der Fachrichtung âArchitekturâ an der Technischen UniversitÃt ÃZâ in der Zeit von September 1974 bis August 1979, mit Urkunde vom 6. Juli 1979 der akademische Grad âDiplomingenieurâ verliehen. Sie war vom 1. September 1979 bis 6. Oktober 1981 als Projektantin im volkseigenen Betrieb (VEB) Innenprojekt ÃYâ und vom 1. November 1981 bis 30. Juni 1990 als wissenschaftliche Mitarbeiterin fÃ¼r handelstechnologische Anlagen des Einzelhandels (Innenarchitektin) im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum ÃXâ beschÃftigt. Sie erhielt keine Versorgungszusage und war zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) nicht in ein Zusatzversorgungssystem der Anlage 1 zum Anspruchs- und AnwartschaftsÃ¼berfÃ¼hrungsgesetz (AAÃG) einbezogen.

Ã

Am 7. Februar 2005 beantragte die KlÃgerin erstmals die ÃberfÃ¼hrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag lehnte die Beklagte mit Bescheid vom 10. Februar 2005 ab und fÃ¼hrte zur BegrÃ¼ndung aus: Eine Versorgungsanwartschaft im Sinne von Ã1 Abs.Ã 1 AAÃG sei nicht entstanden. Weder habe eine positive Versorgungszusage (Anwartschaft) zu Zeiten der DDR vorgelegen, noch sei am 30. Juni 1990 (SchlieÃung der Zusatzversorgungssysteme) eine BeschÃftigung ausgeÃ¼bt worden, die â aus bundesrechtlicher Sicht â dem Kreis der obligatorisch Versorgungsberechtigten zuzuordnen sei. Das AAÃG sei nicht anwendbar. Die betriebliche Voraussetzung sei am 30. Juni 1990 nicht erfÃ¼llt gewesen, da die KlÃgerin im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum ÃXâ beschÃftigt gewesen sei. Bei diesem Betrieb

habe es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb und auch nicht um einen diesen gleichgestellten Betrieb gehandelt. Den hiergegen am 16. Februar 2005 eingelegten Widerspruch der KlÄgerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 4. Mai 2005 als unbegrÄndet zurÄck.

Ä

Am 22. Januar 2018 beantragte die KlÄgerin erneut die ÄberfÄhrung von Zusatzversorgungsanwartschaften. Den Antrag wertete und behandelte die Beklagte als ÄberprÄfungsantrag und lehnte ihn mit Bescheid vom 30. Juli 2018 ab. Den hiergegen am 13. August 2018 eingelegten Widerspruch der KlÄgerin wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 7. MÄrz 2019 mit der BegrÄndung zurÄck, eine fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft sei nicht entstanden, weil die betriebliche Voraussetzung am 30. Juni 1990 nicht vorgelegen habe. Der BeschÄftigungsbetrieb der KlÄgerin sei kein ProduktionsdurchfÄhrungsbetrieb oder diesen gleichgestellter Betrieb gewesen.

Ä

Die hiergegen am 18. MÄrz 2019 erhobene Klage hat das Sozialgericht Ä Chemnitz Ä mit Gerichtsbescheid vom 24. September 2021 abgewiesen und zur BegrÄndung ausgefÄhrt: Der BeschÄftigungsbetrieb der KlÄgerin sei kein Produktionsbetrieb gewesen. Hauptaufgabe des Betriebes seien Konstruktions- und Entwicklungsleistungen gewesen. Im Äbrigen wurde auf die AusfÄhrungen im Widerspruchsbescheid verwiesen.

Ä

Gegen den am 27. September 2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÄgerin am 20.Ä Oktober 2021 Berufung eingelegt, mit der sie ihr Begehren weiterverfolgt. Zur BegrÄndung fÄhrt sie aus: Der angefochtene Gerichtsbescheid sowie die angefochtenen Bescheide seien rechtswidrig und wÄrden die KlÄgerin in ihren Rechten verletzen. Der Anwendungsbereich des Ä§ 1 Abs. 1 AAÄG sei gegeben, weil die KlÄgerin am 30. Juni 1990 Ä entsprechend der stÄndigen Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes (BSG) Ä Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hÄtte. Die KlÄgerin habe am 30. Juni 1990 alle drei Voraussetzungen einer fingierten Versorgungsanwartschaft erfÄllt. Beim VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄ|. Ä habe es sich entgegen der Feststellung des Sozialgerichts Ä Chemnitz Ä um einen Produktionsbetrieb der Industrie gehandelt. Sein Hauptzweck sei die industrielle Massenfertigung von SachgÄtern, im konkreten Fall von Ladeneinrichtungen, gewesen. Es gebe keinen Anlass, daran zu zweifeln, dass Ingenieure des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄ|. , eines GroÄbetriebes mit vielen Einzelbetrieben, aktiv an den Produktionsprozessen beteiligt gewesen sein kÄnnen. Diese Voraussetzungen seien im Fall der KlÄgerin am 30. Juni 1990 gegeben gewesen. Sie sei berechtigt gewesen, die Berufsbezeichnung Diplomingenieur zu fÄhren. Als Konstrukteurin habe sie eine der Versorgungsordnung der technischen Intelligenz entsprechende TÄtigkeit ausgeÄbt. Der VEB Rationalisierungs- und

Forschungszentrum "X". "X" sei bei Schließung der Versorgungssysteme am 30. Juni 1990 auch ein volkseigener Produktionsbetrieb gewesen. Die Aufgabenfelder des Betriebes hätten vorrangig in der industriellen Fertigung von Sachgütern und nicht in der Erbringung von Dienstleistungen bestanden. Nach den vorliegenden Unterlagen sei es Hauptaufgabe des dem Möbelkombinat "Y". "Y" angehörenden VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum "X". "X" gewesen, Möbel und Einrichtungen für Handelseinrichtungen in industrieller Produktion zu fertigen. Zur fehlenden Einbeziehungsmöglichkeit von Möbelwerken finde sich keine einzige obergerichtliche Entscheidung. Die Klägerin weise darauf hin, dass das Sozialgericht ausdrücklich nicht in Abrede stelle, dass die vorliegende Kombinatbildung hauptsächlich zur Produktivitätssteigerung und damit der Hauptaufgabe der Produktionsbetriebe entsprechend gedient habe. Folge man dem erstinstanzlichen Gericht, so fehle jegliche Erklärung, wie es gerechtfertigt sein solle, dass vor der Kombinatbildung eindeutig dem AAAG unterfallende Ingenieure erhebliche Altersvorsorgeleistungen in Kauf nehmen müssten, weil sie nach Kombinatbildung zwar dieselbe Tätigkeit ausgeübt hätten, mit der sie einen wesentlichen Einfluss auf die Produktion ausgeübt hätten, aber einem anderen VEB mit angeblich fehlender Produktion zugeordnet worden seien. Es handele sich auch dann um einen volkseigenen Produktionsbetrieb, wenn im Rahmen der Kombinatbildung Rationalisierungseffekte erzielt worden seien. Im vorliegenden Fall sei mit dem Betriebsteil VEB Ladenbau "W". "W" und dem VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum "V". "V" eine einheitliche Produktion fortgesetzt worden. Vom Standortleiter des Rationalisierungs- und Forschungszentrum "W". "W" sei bestätigt worden, dass die Entwurfs- und Ausführungszeichnungen für die Serienherstellung von Ladenmöbeln durch die Klägerin erstellt worden seien. Dass diese Tätigkeit der normalen Produktionsvorbereitung nicht örtlich im Ladenbaubetrieb "W". "W" stattgefunden habe, sei nicht relevant. Die hochtrabende Betriebsbezeichnung Forschungszentrum sei weit übertrieben. Das habe auch im Nachhinein schließlich zur Einteilung in die Wirtschaftsgruppe 62280 geführt, für die die Voraussetzungen nicht gegeben seien sollen. Für die zu erstellenden Ladenmöbel hätten im Vorfeld die ergonomischen Maße wie Griffhöhen, Abstände, Belastbarkeit der Zwischenbänke vom Betrieb der Klägerin ermittelt werden müssen. Die gesamten Einzelteile für die zu produzierende Serie seien von der Klägerin in einem Übersichtskatalog erfasst worden. Soweit das erstinstanzliche Gericht ausführe, dass nach den vorliegenden Betriebsunterlagen keine industrielle Massenproduktion von Sachgütern stattgefunden habe, sei diese Betrachtung ergebnisorientiert und lebensfremd. Der Betrieb jedenfalls sei unmittelbar an der Serienfertigung von Sachgütern beteiligt gewesen. Namentlich seien hier die Tätigkeiten der Klägerin als Produktionsvorbereitung für den VEB Ladenbau "W". "W" benannt. Dieser Betrieb habe ausschließlich Handelsausstattungen nach den gefertigten Entwürfen und Ausführungszeichnungen der Klägerin hergestellt. Auch der Erklärung des Zeugen "U". "U" vom 22. August 2019 könne entnommen werden, dass die Klägerin an der Serienproduktion von Sachgütern gearbeitet habe. Unter anderem heiße es dort: "Dieser Katalog beinhaltete Ausstattungsmöbel für Handelseinrichtungen, die Frau A. vom Entwurf bis zur Ausführungszeichnung erarbeitete, welche zudem die Fertigungsgrundlage für die Serienproduktion

bildete.â

Â

Die Klâgerin beantragt â sinngemâ und sachdienlich gefasst â,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Â Chemnitz Â vom 24. September 2021 aufzuheben und die Beklagte, unter Aufhebung des Âberprâfungsablehnungsbescheides vom 30. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. Mârz 2019, zu verurteilen, den Ablehnungsbescheid vom 10. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2005 zurâckzunehmen und ihre Beschâftigungszeiten vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugehârigkeit zur zusâtzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz sowie die in diesem Zeitraum erzielten Arbeitsentgelte festzustellen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

Â Â Â Â Â Â Â Â Â Â die Berufung zurâckzuweisen.

Â

Sie hâlt die angefochtene Entscheidung fâr zutreffend.

Â

Der Senat hat Betriebsunterlagen zum streitgegenstândlichen Beschâftigungsbetrieb beigezogen sowie eine Auskunft beim Bundesarchiv vom 20. Januar 2022 eingeholt.

Â

Mit Schriftsâtzen vom 3. November 2021 (Beklagte) und vom 17. Januar 2022 (Klâgerin) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverstândnis mit einer Entscheidung des Rechtsstreits in der Hauptsache durch den Einzelrichter erklârt. Mit Schriftsâtzen vom 7. Februar 2022 (Beklagte) und vom 14. Februar 2022 (Klâgerin) haben die Beteiligten jeweils ihr Einverstândnis zur Entscheidung des Rechtsstreits durch Urteil ohne mândliche Verhandlung erklârt.

Â

Dem Senat haben die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Gerichtsakten

beider Rechtsz ge vorgelegen. Zur Erg nzung des Sach- und Streitstandes wird hierauf insgesamt Bezug genommen.

 

Entscheidungsgr nde:

 

I.

Der Senat konnte ohne m ndliche Verhandlung sowie durch den Vorsitzenden (als berichterstattenden [konsentierten] Einzelrichter) durch Urteil entscheiden, weil die Beteiligten sich hiermit jeweils einverstanden erkl rt haben ([   153 Abs. 1](#) in Verbindung mit [   124 Abs. 2](#) sowie [   155 Abs. 3](#) und 4 des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]).

 

II.

Die statthafte und zul ssige Berufung der Kl gerin ist unbegr ndet, weil das Sozialgericht   Chemnitz   die Klage zu Recht mit Gerichtsbescheid vom 24. September 2021 abgewiesen hat. Der  berpr fungsablehnungsbescheid der Beklagten vom 30. Juli 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 7. M rz 2019 ist rechtm  ig und verletzt die Kl gerin nicht in ihren Rechten ([   54 Abs. 2 Satz 1 SGG](#)). Denn die Kl gerin hat keinen Anspruch darauf, dass die Beklagte, unter entsprechender R cknahme des Ablehnungsbescheides vom 10. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2005, die Anwendbarkeit von    1 AA  G und die von ihr geltend gemachten Besch ftigungszeiten vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 als Zeiten der Zugeh rigkeit zum Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AA  G) sowie die in diesen Zeitr umen tats chlich erzielten Arbeitsentgelte feststellt, weil sie am 30. Juni 1990 diesem Zusatzversorgungssystem weder tats chlich noch fiktiv zugeh rig war.

 

Nach [   44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X), der nach    8 Abs. 3 Satz 2 AA  G anwendbar ist, gilt: Soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beitr ge zu Unrecht erhoben worden sind, ist der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung f r die Vergangenheit zur ckzunehmen. Im  brigen ist ein rechtswidriger, nicht beg nstigender Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung f r die Zukunft zur ckzunehmen. Er kann auch f r die

Vergangenheit zurückgenommen werden.

Ä

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor, denn der Ablehnungsbescheid vom 10. Februar 2005 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Mai 2005 ist nicht rechtswidrig. Anspruchsgrundlage für die Feststellung von Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem, in denen eine Beschäftigung oder Tätigkeit ausgeübt worden ist, sind §§ 1 und 5 AA-G. Die von der Klägerin geltend gemachten Beschäftigungszeiten vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990 können dem Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AA-G) nicht zugeordnet werden, weil weder eine tatsächliche noch eine fingierte Versorgungsanwartschaft bestand.

Ä

In dem Verfahren nach § 8 AA-G, das einem Vormerkungsverfahren nach [§ 149 Abs. 5](#) des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB VI) ähnlich und außerhalb des Rentenverfahrens durchzuführen ist (vgl. dazu stellvertretend: BSG, Urteil vom 18. Juli 1996 – [4 A RA 7/95](#) – [SozR 3-8570 § 8 Nr. 2](#)), ist die Beklagte nur dann zu den von der Klägerin begehrten Feststellungen verpflichtet, wenn diese dem persönlichen Anwendungsbereich des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes nach § 1 Abs. 1 AA-G unterfällt. Erst wenn dies zu bejahen ist, ist in einem weiteren Schritt festzustellen, ob sie Beschäftigungszeiten zurückgelegt hat, die einem Zusatzversorgungssystem, hier der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz (Nr. 1 der Anlage 1 zum AA-G), zuzuordnen sind (§ 5 AA-G).

Ä

Dies ist nicht der Fall, weil die Klägerin am 30. Juni 1990 weder tatsächlich noch fingiert in das Zusatzversorgungssystem der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben einbezogen und damit nicht versorgungsberechtigt war.

Ä

Die Klägerin war bei Inkrafttreten des AA-G am 1. August 1991 nicht Inhaberin einer erworbenen Versorgungsberechtigung im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G. Einen „Anspruch“ auf Versorgung (= Vollrecht) besaß sie zu diesem Zeitpunkt nicht, weil schon kein „Versorgungsfall“ (Alter, Invalidität) eingetreten war.

Ä

Sie war zu diesem Zeitpunkt auch nicht Inhaberin einer bestehenden Versorgungsanwartschaft im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 AA-G. Dies hätte vorausgesetzt, dass sie in das Versorgungssystem einbezogen gewesen wäre. Eine

solche Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz konnte durch eine Versorgungszusage in Form eines nach Art. 19 Satz 1 des Vertrages zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik über die Herstellung der Einheit Deutschlands (Einigungsvertrag) vom 31. August 1990 ([BGBl. II 1990, S. 889](#), berichtigt S. 1239) bindend gebliebenen Verwaltungsaktes, durch eine Rehabilitierungsentscheidung auf der Grundlage von [Art. 17](#) des Einigungsvertrages oder durch eine Einzelentscheidung, zum Beispiel auf Grund eines Einzelvertrages (vgl. Â§ 1 Abs. 3 der 2. Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben vom 24. Mai 1951 [DDR-GBI. 1951, Nr. 62, S. 487]), erfolgen. Keine dieser Voraussetzungen ist vorliegend erfüllt.

Â

Auch der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAöG ist nicht erfüllt. Die Klägerin war zu keinem Zeitpunkt vor dem 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem einbezogen und vor Eintritt des Leistungsfalls ausgeschieden (Fall einer gesetzlich fingierten Versorgungsanwartschaft). Der Tatbestand des Â§ 1 Abs. 1 Satz 2 AAöG kann mangels tatsächlich erfolgter Einbeziehung in das Zusatzversorgungssystem insbesondere auch nicht dadurch erfüllt werden, dass die Klägerin vor ihrer am Stichtag 30. Juni 1990 ausgeübten Beschäftigung möglicherweise in anderen volkseigenen Produktionsbetrieben als Diplomingenieurin ingenieurtechnisch beschäftigt war und aus dieser Beschäftigung später ausgeschieden ist. Vor diesem Hintergrund sind die in den Zeiträumen vom 1. September 1979 bis 6. Oktober 1981 ausgeübten Beschäftigungen irrelevant. Erst wenn die sog. 4röffnerfunktion des Â§ 1 AAöG positiv festgestellt worden ist, ist in einem weiteren (nachgelagerten) Schritt zu überprüfen, welche tatsächlichen Beschäftigungszeiten dem Â§ 5 AAöG unterfallen.

Â

Die Klägerin war am 1. August 1991 (Inkrafttreten des AAöG) auch nicht Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft im Sinne der vom BSG in ständiger Rechtsprechung vorgenommenen erweiternden verfassungskonformen Auslegung des Â§ 1 Abs. 1 AAöG (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 31/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAöG Nr. 2 S. 14; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 34/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAöG Nr. 3 S. 20; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 10/02 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAöG Nr. 5 S. 33; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 41/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAöG Nr. 6 S. 40; BSG, Urteil vom 9. April 2002 â B 4 RA 3/02 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAöG Nr. 7 S. 60; BSG, Urteil vom 10. April 2002 â B 4 RA 18/01 R â SozR 3-8570 Â§ 1 AAöG Nr. 8 S. 74; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 6/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 22-36; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 9/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 10/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â B 5 RS 17/09 R â JURIS-Dokument, RdNr. 15-31), weil sie am 30. Juni 1990 keinen

Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte.

Ä

Danach ist bei Personen, die am 30. Juni 1990 in ein Versorgungssystem nicht einbezogen waren und die nachfolgend auch nicht auf Grund originären Bundesrechts einbezogen wurden, zu prüfen, ob sie aus der Sicht des am 1. August 1991 geltenden Bundesrechts nach den am 30. Juni 1990 gegebenen Umständen einen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätten. Ein solcher fiktiver Anspruch hängt im Bereich der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemäß § 1 der Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: VO-AVltech) vom 17. August 1950 (DDR-GBl. 1950, Nr. 93, S. 844) und der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die zusätzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben (nachfolgend: 2. DB) vom 24. Mai 1951 (DDR-GBl. 1951, Nr. 62, S. 487) von drei (kumulativen) Voraussetzungen ab, nämlich von

1. der Berechtigung, eine bestimmte Berufsbezeichnung zu führen (persönliche Voraussetzung), und
2. der Ausübung einer entsprechenden Tätigkeit (sachliche Voraussetzung), und zwar
3. in einem volkseigenen Produktionsbetrieb im Bereich der Industrie oder des Bauwesens im Sinne von § 1 Abs. 1 der 2. DB oder in einem durch § 1 Abs. 2 der 2. DB gleichgestellten Betrieb (betriebliche Voraussetzung).

Mäßigend ist hierbei das Sprachverständnis der DDR am 2. Oktober 1990 (BSG, Urteil vom 9. April 2002 – [B 4 RA 31/01 R](#) – [SozR 3-8570 § 1 Nr. 2](#) S. 13).

Ä

Nur wenn eine solche fingierte Zusatzversorgungsanwartschaft am 30. Juni 1990 bestanden hat, kann und darf weiter geprüft werden, welche konkreten Zeiträume unter diese Zusatzversorgungsanwartschaft fallen.

Ä

Ausgehend hiervon war die Klägerin nicht Inhaberin einer fingierten Versorgungsanwartschaft, weil sie am 30. Juni 1990 (und damit auch nicht im Zeitraum vom 1. September 1979 bis 30. Juni 1990) keinen Anspruch auf Erteilung einer Versorgungszusage gehabt hätte. Zu diesem Zeitpunkt war sie im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum „X“ beschäftigt (dazu nachfolgend unter 1.). Dieser Betrieb war kein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie oder des Bauwesens oder ein diesen Betrieben gleichgestellter Betrieb im Sinne der Rechtsprechung des BSG (dazu nachfolgend unter 2. und 3.). Die betriebliche Voraussetzung eines fingierten Anspruchs im Bereich der

Zusatzversorgung der technischen Intelligenz gemäß § 1 VO-AVItch und der 2. DB ist deshalb nicht erforderlich.

Ä

1.

Beschäftigungsbetrieb der Klägerin am 30. Juni 1990, und damit Arbeitgeber der Klägerin im rechtlichen Sinn – worauf es nach der ständigen Rechtsprechung des BSG allein ankommt (vgl. dazu: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 – [B 4 RA 20/03 R](#) – SozR 4-8570 – § 1 AA-G Nr. 2 S. 6, S. 13; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 – [B 4 RA 49/03 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16. März 2006 – [B 4 RA 30/05 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 7. September 2006 – [B 4 RA 39/05 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 7. September 2006 – [B 4 RA 41/05 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 6/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 9/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 10/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – [B 5 RS 17/09 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 20. März 2013 – [B 5 RS 27/12 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 17; BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 – [B 5 RS 1/16 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 13) – war, ausweislich des vorliegenden Arbeitsvertrages vom 1. November 1981 und des Aufhebungsvertrages vom 14. Juni 1990 sowie der Eintragungen im Ausweis der Klägerin für Arbeit und Sozialversicherung ausschließlich der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum – X –. . Entgegen der im Berufungsverfahren von der Klägerin verwirrend vorgetragenen verschiedenen Betriebs- und Standortbezeichnungen kommt es deshalb weder auf den Betriebsteil – W –, des Beschäftigungsbetriebes, noch auf andere Rationalisierungs- und Forschungszentren des Kombines (T –), noch auf andere Kombinatbetriebe (VEB Ladenbau – W –) an. Denn diese anderen Betriebe fungierten nicht als ihr Arbeitgeber im rechtlichen Sinn.

Ä

2.

Beim Beschäftigungsbetrieb der Klägerin im rechtlichen Sinne am 30. Juni 1990 (also dem VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum – X –) handelte es sich nicht um einen volkseigenen Produktionsbetrieb (der Industrie oder des Bauwesens) im Sinne der Rechtsprechung des BSG. Hauptzweck des Betriebes war nämlich nicht die maschinelle, massenhafte Produktion von Sachgütern im Bereich der Industrie oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen, sondern die Erbringung von Dienstleistungen in Form der Projektierung und Rationalisierung.

Ä

Dem Geltungsbereich der VO-AVItch und der 2. DB unterfallen nämlich nur die Produktionsbetriebe (der Industrie und des Bauwesens), deren Hauptzweck (bzw.

Schwerpunkt) auf die industrielle (serienmäßig wiederkehrende) Fertigung, Herstellung, Anfertigung, Fabrikation bzw. Produktion von Sachgütern oder die massenhafte Errichtung von baulichen Anlagen ausgerichtet war (vgl. exemplarisch: BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 8/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 18; BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 3/06 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [B 5 RS 1/11 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 [B 5 RS 7/10 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 27). Der versorgungsrechtlich maßgebliche Betriebstyp ist neben den Merkmalen „Betrieb“ und „volkseigen“ maßgeblich durch das weitere Merkmal „Produktion (Industrie/Bauwesen)“ gekennzeichnet. Zwar sprechen die Überschrift der Versorgungsordnung, ihr Vorspann („Präambel“) und ihr Â§ 1 und ebenso Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur vom „volkseigenen Betrieb“. Nach diesem Teil des Wortlauts wären alle Betriebe, die auf der Basis von Volkseigentum arbeiteten, erfasst worden. Der in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB verwendete Ausdruck „Produktionsbetrieb“ macht jedoch deutlich, dass die Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nicht in jedem volkseigenen Betrieb galt. Weil dort Betriebe und Einrichtungen aufgelistet wurden, die einem „Produktionsbetrieb“ gleichgestellt wurden, wird klar, dass die Versorgungsordnung und auch Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB nur (volkseigene) Produktionsbetriebe erfasste. Dies wird durch Â§ 1 der 1. DB vom 26. September 1950 (DDR-GBl. 1950, Nr. 111, S. 1043) bestätigt, nach dem nur bestimmte Berufsgruppen der technischen Intelligenz, die gerade in einem „Produktionsbetrieb“ verantwortlich tätig waren, generell in den Kreis der Versorgungsberechtigten einbezogen werden sollten (BSG, Urteil vom 9. April 2002 [B 4 RA 41/01 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 1 AA-G Nr. 6, S. 43 f.](#)). Dass es dabei auf Produktionsbetriebe nur der „Industrie“ und des „Bauwesens“ ankommt, ergibt sich mit Blick auf die Produktionsbetriebe der Industrie u.a. schon aus der Einbeziehung des Ministeriums für Industrie in Â§ 5 VO-AVItch und für die Produktionsbetriebe des Bauwesens aus der sprachlichen und sachlichen Gegenüberstellung von „Produktionsbetrieben der Industrie und des Bauwesens“ einerseits und allen anderen „volkseigenen Betrieben“ andererseits, welche die DDR spätestens ab den 1960er-Jahren und jedenfalls am 30. Juni 1990 in ihren einschlägigen Gesetzestexten vorgenommen hat. Hierauf weisen Â§ 2 der „Verordnung über die Aufgaben, Rechte und Pflichten der volkseigenen Betriebe, Kombinate und VVB“ vom 28. März 1973 (DDR-GBl. 1973 I, Nr. 15, S. 129) sowie Â§ 41 Abs. 1 1. Spiegelstrich in Verbindung mit Â§ 41 Abs. 2 der „Verordnung über die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebe“ vom 8. November 1979 (DDR-GBl. 1979 I, Nr. 38, S. 355) hin, welche die Kombinate, Kombinatbetriebe und die übrigen volkseigenen Betriebe in der Industrie und im Bauwesen denen aus anderen Bereichen der Volkswirtschaft (z.B. im Handel, auf dem Gebiet der Dienstleistungen, in der Landwirtschaft) gegenüberstellen.

Ein volkseigener Produktionsbetrieb der Industrie liegt nur vor, wenn der von ihm verfolgte Hauptzweck auf die industrielle, massenhafte Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion (fordistisches Produktionsmodell) von Sachg¹/₄tern ausgerichtet war (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â SozR 3-8570 Â§ 1 AA¹/₄G Nr. 6 S. 35, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Es muss sich also um einen âProduktionsdurchf¹/₄hrungsbetriebâ gehandelt haben, der sein ma¹/₄gebliches Gepr¹/₄ge durch die unmittelbare industrielle Massenproduktion von Sachg¹/₄tern erhalten hat (vgl. dazu explizit: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 4/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 28. September 2011 â [B 5 RS 8/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 â [B 5 RS 8/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â [B 5 RS 5/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 â [B 5 RS 5/12 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 20. M¹/₄rz 2013 â [B 5 RS 3/12 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 24).

Â

Ein volkseigener Produktionsbetrieb des Bauwesens liegt nur vor, wenn ihm die Bauproduktion, mithin die unmittelbare industrielle Ausf¹/₄hrung von Baut¹/₄tigkeiten das Gepr¹/₄ge gegeben hat (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) â SozR 4-8570 Â§ 1 AA¹/₄G Nr. 3 S. 16).

Â

Industrie und Bauwesen waren in der DDR die âf¹/₄hrendenâ Produktionsbereiche (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 40). Erforderlich zur Erf¹/₄llung der betrieblichen Voraussetzung ist daher, dass die unmittelbare Eigenproduktion dem Betrieb das Gepr¹/₄ge verliehen hat (BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 â [B 4 RA 44/03 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 â [B 4 RA 11/04 R](#) â JURIS-Dokument RdNr. 18 f.), wobei es sich um Massenproduktion im Sinne von massenhaftem Aussto¹/₄ standardisierter Produkte, die hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der sozialistischen Planwirtschaft erm¹/₄glichen sollten, gehandelt haben muss (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 AA¹/₄G Nr. 6](#) S. 35, S. 46; BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 1 AA¹/₄G Nr. 3](#) S. 16; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 1/11 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â [B 5 RS 7/10 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 27).

Â

Nach der VO-AVItch sollte nur die technische Intelligenz in solchen Betrieben privilegiert werden, die durch wissenschaftliche Forschungsarbeit und die Erf¹/₄llung technischer Aufgaben in den produzierenden Betrieben einen

âschnelleren, planmÃÃigen Aufbauâ der DDR ermÃglichen sollten (vgl. PrÃambel zur VO-AVltech). Dem lag das so genannte fordistische Produktionsmodell zu Grunde, das auf stark standardisierter Massenproduktion und Konstruktion von GÃ¼tern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen basierte (BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Denn der MassenausstoÃ standardisierter Produkte sollte hohe Produktionsgewinne nach den Bedingungen der Planwirtschaft ermÃglichen (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â [B 4 RA 41/01 R](#) â [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#) S. 35, S. 46 f.; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 23). Dass nur eine unmittelbare industrielle Massenproduktion im Bereich des Bauwesens und nicht das Erbringen von Bauleistungen jeglicher Art fÃ¼r die DDR und fÃ¼r die Einbeziehung in das Versorgungssystem der AVltech von maÃgeblicher Bedeutung war, spiegelt sich in dem âBeschluss Ã¼ber die Anwendung der GrundsÃtze des neuen Ãkonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesenâ vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl. 1963 II, Nr. 63, S. 437) wider. Dort wurde auf die besondere Bedeutung des Bauwesens nach dem Produktionsprinzip unter anderem unter der ZustÃndigkeit des Ministeriums fÃ¼r Bauwesen hingewiesen. Mit der Konzentration der BaukapazitÃten in groÃen Bau- und Montagekombinaten sollte ein neuer, selbststÃndiger Zweig der Volkswirtschaft geschaffen werden, der die Organisation und DurchfÃ¼hrung der kompletten Serienfertigung von gleichartigen Bauwerken zum Gegenstand hatte. Die Bau- und Montagekombinate sollten danach unter anderem den Bau kompletter Produktionsanlagen einschlieÃlich der dazugehÃrigen Wohnkomplexe und Nebenanlagen durchfÃ¼hren und jeweils die betriebsfertigen Anlagen und schlÃssel fertigen Bauwerke bei Anwendung der komplexen FlieÃfertigung, der SchnellbauflyÃfertigung und des kombinierten und kompakten Bauens Ã¼bergeben. Von wesentlicher Bedeutung war somit das (Massen-)âProduktionsprinzipâ in der Bauwirtschaft. DemgemÃÃ wurde in dem âBeschluss Ã¼ber die Anwendung der GrundsÃtze des neuen Ãkonomischen Systems der Planung und Leitung der Volkswirtschaft im Bauwesenâ vom 14. Juni 1963 (DDR-GBl. 1963 II, Nr. 63, S. 437) unter anderem unterschieden zwischen der von den Bau- und Montagekombinaten durchzufÃ¼hrenden Erstellung von Bauwerken in Massenproduktion einerseits und den Baureparaturbetrieben andererseits, die im Wesentlichen zustÃndig waren fÃ¼r die Erhaltung der Bausubstanz, die DurchfÃ¼hrung von Um- und Ausbauten sowie von kleineren Neubauten (BSG, Urteil vom 8. Juni 2004 â [B 4 RA 57/03 R](#) â [SozR 4-8570 Â§ 1 AAÃG Nr. 3](#) S. 16, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 â [B 4 RS 3/06 R](#) â JURIS-Dokument, RdNr. 24). Damit hatte der Gesetzgeber der DDR im Bauwesen selbst zwischen massenhafter Neubauproduktion und sonstiger BautÃtigkeit differenziert, weshalb es nicht ausreicht auf das WÃrterbuch der Ãkonomie des Sozialismus (7. Auflage, Neuausgabe 1989) zu verweisen, wonach unter âBauproduktionâ, âsÃmtliche Bauarbeiten an GebÃuden, die als Neubau, Rekonstruktionsbau (einschlieÃlich Modernisierung), Baureparaturen oder Abbruch von Bauwerkenâ (S. 127 im WÃrterbuch der Ãkonomie des Sozialismus) zu verstehen seien. Hinzukommt, dass auch im WÃrterbuch der Ãkonomie des Sozialismus ausdrÃ¼cklich differenziert wird zwischen der Bauindustrie als wichtigstem Bereich

der Bauwirtschaft, deren Produktion vorwiegend durch industrielle Fertigung von Bauwerken in Baukombinaten und Baubetrieben (Bau- und Montagekombinate, Spezialbaukombinate, Landbaukombinate und Wohnungsbaukombinate) gekennzeichnet ist (S. 125 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus), und der Baureparatur, die alle Baumaßnahmen zur Erhaltung und Modernisierung der Bausubstanz erfasst, die lediglich zur Teilreproduktion führt und die die Instandhaltung, Instandsetzung, Modernisierung und Teile der Rekonstruktion, die ausdrücklich als Rekonstruktionen im nichtproduzierenden Bereich deklariert wurden, umfasste (S. 128 im Wörterbuch der Ökonomie des Sozialismus).

Ä

Betriebe hingegen, die schwerpunktmäßig Dienstleistungen für die Produktion anderer Betriebe und damit unabdingbare Vorbereitungs- oder Begleitarbeiten für den Produktionsprozess erbrachten, erhalten dadurch nicht den Charakter eines Produktionsbetriebes und erfüllen nicht die betriebliche Voraussetzung (so explizit für Projektierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 28. September 2011 [B 5 RS 8/10 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 19; so explizit für Rationalisierungsbetriebe: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 8/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; BSG, Urteil vom 23. August 2007 [B 4 RS 3/06 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 22; so explizit für Dienstleistungsbetriebe allgemein: BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#) [JURIS-Dokument](#) RdNr. 18; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) [JURIS-Dokument](#) RdNr. 17; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 28). Maßgebend ist hierbei auf den Hauptzweck abzustellen. Die genannte Produktion muss dem Betrieb das Gepräge gegeben haben, also überwiegend und vorherrschend gewesen sein (BSG, Urteil vom 10. April 2002 [B 4 RA 10/02 R](#) [SozR 3-8570 Abs. 1 AA-G](#) Nr. 5, S. 29, S. 35; BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 8/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 18). Der Hauptzweck wird dabei nicht durch die Art der Hilfgeschäfte und Hilfstätigkeiten geändert oder beeinflusst, die zu seiner Verwirklichung zwangsläufig mit ausgeführt werden müssen oder daneben verrichtet werden (vgl. BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 28). Besteht das Produkt nach dem Hauptzweck (Schwerpunkt) des Betriebes in einer Dienstleistung, so führen auch produkttechnische Aufgaben, die zwangsläufig, aber allenfalls nach- bzw. nebengeordnet anfallen, nicht dazu, dass ein Produktionsbetrieb vorliegt (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 28; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 [B 4 RA 44/03 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 17; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 8/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 20; BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 11/04 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 18).

Ä

Im übrigen ist Kennzeichen der massenhaften Produktionsdurchführung, dass es sich um maschinelle, automatisiert hergestellte, fließbandartige Standardware

handelt. Denn der versorgungsrechtliche Begriff der Massenproduktion im Sinne der VO-AVLtech ist auf die standardisierte Herstellung einer unbestimmten Vielzahl von Sachg¹/₄tern gerichtet. Er ist damit in quantitativer Hinsicht allein durch die potentielle Unbegrenztheit der betrieblichen Produktion gekennzeichnet, wobei es nicht auf das konkrete Erreichen einer bestimmten Anzahl von G¹/₄tern ankommt, die der Betrieb insgesamt produziert oder an einzelne Kunden abgegeben hat. In ihrem wesentlichen qualitativen Aspekt unterscheidet sich die Massenproduktion von der auftragsbezogenen Einzelfertigung mit Bezug zu individuellen Kundenw¹/₄nschen als ihrem Gegenst¹/₄ck dadurch, dass der Hauptzweck des Betriebs auf eine industrielle Fertigung standardisierter Produkte in einem standardisierten und automatisierten Verfahren gerichtet ist. Es ist in erster Linie diese Produktionsweise, die den Begriff der Massenproduktion im vorliegenden Zusammenhang kennzeichnet, und die inhaltliche Gesamtbetrachtung des Betriebs insofern, die ihn zu einem Produktionsbetrieb der Industrie (oder des Bauwesens) macht. „Standardisiert und automatisiert“ in diesem Sinne ist alles hergestellt, was mit einem vom Hersteller vorgegebenen Produkt nach Art, Aussehen und Bauweise identisch ist, aber auch dasjenige Sachgut, das aus mehreren ihrerseits standardisiert und automatisiert hergestellten Einzelteilen zusammengesetzt und Teil einer einseitig und abschlie¹/₄end allein vom Hersteller vorgegebenen Produktpalette ist (BSG, Urteil vom 9. Mai 2012 [B 5 RS 8/11 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 23; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 [B 5 RS 5/12 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 26; BSG, Urteil vom 9. Oktober 2012 [B 5 RS 5/11 R](#) [JURIS-Dokument](#), RdNr. 26).

Ä

Beim VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä X¹/₄!. Ä handelte es sich nicht um einen Betrieb, dem die industrielle, maschinell und automatisiert durchgef¹/₄hrte, flie¹/₄bandartige Fertigung von Sachg¹/₄tern in Massenproduktion nach dem fordistischen Produktionsmodell bzw. als Produktionsdurchf¹/₄hrungsbetrieb mit serienm¹/₄ßiger Standardfertigung oder die unmittelbare Ausf¹/₄hrung von Bauleistungen das ma¹/₄gebliche Gepr¹/₄ge verliehen hat. Betriebspr¹/₄gend waren vielmehr die Dienstleistung der Projektierung und Rationalisierung in all ihren Auspr¹/₄gungen und Facetten, die selbst keine Produktionsdurchf¹/₄hrung darstellen, sondern dem Bereich der Produktionsvorbereitung (f¹/₄r fremde Betriebe) zugeordnet sind.

Ä

Dies ergibt sich zur Ä¹/₄berzeugung des Senats deutlich sowohl aus den eigenen Bekundungen der Kl¹/₄gerin, aus den Angaben des Zeitzeugen Ä U¹/₄!. Ä sowie aus den beigezogenen Betriebsunterlagen:

Ä

Klarstellend ist dabei nochmals darauf hinzuweisen, dass Besch¹/₄ftigungsbetrieb der Kl¹/₄gerin nicht das Kombinat (VEB Kombinat Ä X¹/₄!.) als solches oder irgendwelche andere ¹/₄ von ihr immer wieder irref¹/₄hrend in die Beurteilung

eingeführt. Kombinatbetriebe (VEB "Ladenbau") waren, sondern der konkrete Kombinatbetrieb VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum "X". Dieser Betrieb war ausweislich des beigezogenen Auszugs aus dem Register der volkseigenen Wirtschaft zur Registernummer: "X" sowie ausweislich des Statuts des VEB Kombinat "X" vom 21. November 1975 juristisch selbständig und rechtsfähig und zwar bis über den 30. Juni 1990 hinaus. Aus diesem Grund kommt es nicht darauf an, welchen Kombinatdirektiven der Betrieb unterlag. Entscheidend im Rahmen der Prüfung der betrieblichen Voraussetzung ist allein das Tätigkeitssfeld des Kombinatbetriebes VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum "X". Welcher Kategorie ein Betrieb zuzuordnen ist, bestimmt sich nämlich weder nach den Eigentums- noch den Beherrschungsverhältnissen; die Zuordnung zu einer bestimmten Branche bestimmt sich allein nach dem Betriebs- bzw. Hauptzweck des Betriebes, der Arbeitgeber war (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 [B 4 RA 14/03 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 26; BSG, Urteil vom 6. Mai 2004 [B 4 RA 49/03 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 21; BSG, Urteil vom 16. März 2006 [B 4 RA 30/05 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Urteil vom 7. September 2006 [B 4 RA 39/05 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 15; BSG, Urteil vom 7. September 2006 [B 4 RA 41/05 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 15).

Ä

Der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum "X" wurde mit Wirkung vom 1. Juli 1976 am 16. August 1976 in das Register der volkseigenen Wirtschaft der DDR (unter der Registernummer: "X") mit der Betriebsnummer: "X" eingetragen, dem Ministerium für Handel und Versorgung als unmittelbar übergeordnetem Organ unterstellt und war dem VEB Kombinat "X" zugeordnet. Seine Rechtsfähigkeit erlosch am 9. August 1990 aufgrund Umwandlung nach dem Treuhandgesetz durch Gründung der Ladega Vertriebs- und Service GmbH im Aufbau und Eintragung im Handelsregister des Amtsgerichts "X" (unter der Registernummer: "X", später: HR "X").

Ä

Ausweislich des am 1. Januar 1976 in Kraft getretenen Statuts des VEB Kombinat "X" vom 21. November 1975 oblag dem rechtsfähigen und rechtlich selbständigen Kombinatbetrieb (VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum "X") die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben auf dem Gebiet handelstechnologischer Anlagen und Handelsausrüstungen. Diese konkreten Betriebsaufgaben ergeben sich auch aus dem Lagebericht der Ladega Vertriebs- und Service GmbH i.A. zum 1. Juli 1990 sowie aus der Vorläufigen Konzeption für die Geschäftstätigkeit der Ladega Vertriebs- und Service GmbH im Aufbau vom 18. Juli 1990, in denen die Funktionen und die Aufgaben des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum "X" mit Entwicklungs- und Projektierungsbetrieb für Handelsausrüstungen sowie für die Technologie und Ausstattung von Verkaufseinrichtungen, Gaststätten und Lagern beschrieben werden. Diese Betriebsaufgaben wurden (erst) zum 30. Juni 1990 eingestellt.

Ä

Dem korrespondierend schilderte auch die KlÄřgerin, beispielsweise in ihrem Schreiben vom 14. Juni 2018, dass die Betriebsaufgabe des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄř. Ä âĖĖlediglich [in der] Produktionsvorbereitung bis hin zur Werkstattzeichnung fÄĖ¼r Spezialanfertigung[en] und fabrikmÄĖĖigen Serienproduktion von SachgÄĖ¼ternâĖĖ bestanden hat. In ihrem Schreiben vom 22. Januar 2018 fÄĖ¼hrte die KlÄĖgerin aus, dass im VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄř. Ä sowie an dessen einzelnen Standorten in Ä WÄř. Ä und Ä WÄř. Ä âĖĖLadeneinrichtungen wie Regale, Verkaufstische, Vitrinen entworfen, katalogisiert zur Serienreife gebracht und Konstruktionszeichnungen erstellt wurdenâĖĖ. Ebenso schilderte der Zeitzeuge Ä UÄř. Ä als ehemaliger Standortleiter Ä WÄř. Ä des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄř. Ä in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 22. August 2019, die mit Schriftsatz des KlÄĖger-ProzessbevollmäĖhtigten vom 4. September 2019 zu den Akten gereicht wurde, dass es sich beim BeschÄĖftigungsbetrieb der KlÄĖgerin um die âĖĖeigenstÄĖndige Konstruktions- [und] EntwicklungsabteilungâĖĖ des gesamten Kombinates handelte, die âĖĖausschlieĖlich im Kombinatbetrieb VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄř. Ä mit den Standorten QÄř., Ä VÄř. Ä [gemeint: Ä WÄř.] und Ä WÄř. Ä ausgelagertâĖĖ war und damit die produktionsvorbereitenden TÄĖtigkeiten fÄĖ¼r die Produktionsbetriebe des Kombinates (wie beispielsweise den VEB Ä SÄř. Ä Ladenbau) erbrachte. Der Betrieb âĖĖerarbeiteteâĖĖ LadenmÄĖbel-Erzeugniskataloge fÄĖ¼r DDR-Handelseinrichtungen, die die Fertigungsgrundlage fÄĖ¼r die Serienproduktion (in anderen Kombinatbetrieben) bildete.

Ä

Damit wird insgesamt deutlich, dass die Hauptaufgaben des Betriebes im Bereich der produktionsvorbereitenden Rationalisierung und Projektierung lagen und die eigentliche ProduktionsdurchfÄĖ¼hrung anderen Betrieben oblag. Die Betriebszwecke der Rationalisierung und Projektierung sind selbst keine betrieblichen TÄĖtigkeiten, die auf die Massenproduktion von Bauwerken oder GÄĖ¼tern gerichtet sind (so explizit: BSG, Urteil vom 28. September 2011 âĖĖ [B 5 RS 8/10 R](#) âĖĖ JURIS-Dokument, RdNr. 19; BSG, Urteil vom 23.Ä August 2007 âĖĖ [B 4 RS 3/06 R](#) âĖĖ JURIS-Dokument, RdNr.Ä 22; BSG, Urteil vom 27.Ä Juli 2004 âĖĖ [BÄ 4 RA 8/04 R](#) âĖĖ JURIS-Dokument, RdNr.Ä 20). Ein Betrieb mit solchen Betriebszwecken verfolgt vielmehr TÄĖtigkeiten, die darauf gerichtet sind, VorschläĖge zur Effizienzsteigerung in (anderen) Produktionsbetrieben zu unterbreiten (= Zweck der Rationalisierung) sowie bloĖe Vorbereitungshandlungen fÄĖ¼r die Produktion in anderen Betrieben vorzunehmen (= Zweck der Projektierung). Die TÄĖtigkeiten der Rationalisierung und Projektierung sind daher nicht dem Bereich der industriellen Fertigung, Fabrikation, Herstellung oder Produktion von SachgÄĖ¼tern zuzuordnen (BSG, Urteil vom 28. September 2011 âĖĖ [B 5 RS 8/10 R](#) âĖĖ JURIS-Dokument, RdNr.Ä 19; BSG, Urteil vom 23.Ä August 2007 âĖĖ [BÄ 4 RS 3/06 R](#) âĖĖ JURIS-Dokument, RdNr.Ä 22; BSG, Urteil vom 27.Ä Juli 2004 âĖĖ [B 4 RA 8/04 R](#) âĖĖ JURIS-Dokument, RdNr.Ä 20).

Ä

Dass der tatsächlich verfolgte Hauptzweck des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄ! Ä nicht in der Produktion von SachgÄ¼tern bestand, spiegelt sich im Ä¼brigen auch in den die Aufgabe der Rationalisierung und Projektierung regelnden Vorschriften der DDR wider, an die faktisch anzuknÄ¼pfen ist. Nach dem Sprachgebrauch der DDR am 2.Ä Oktober 1990, auf den es nach der Rechtsprechung des BSG maßgeblich ankommt (BSG, Urteil vom 9. April 2002 â¼¼ [B 4 RA 31/01 R](#) â¼¼ SozR 3-8570 Ä§ 1 AAÄ¼G Nr.Ä 2 S.Ä 13), waren insoweit von dem unmittelbar produktionsdurchfÄ¼hrenden Bereich unter anderem die Produktionshilfsbereiche sowie die produktionsvorbereitenden und die produktionssichernden Bereiche zu unterscheiden. Dies spiegelt sich bereits in der â¼¼Anordnung Ä¼ber die EinfÄ¼hrung der Rahmenrichtlinie fÄ¼r die neue Gliederung der BeschÄ¼ftigten der Industrie und des Bauwesensâ¼¼ (nachfolgend: Rahmenrichtlinie) vom 10. Dezember 1974 (DDR-GBI. 1975 I, Nr. 1, S. 1) wider. Diese ist, sofern â¼¼ wie hier â¼¼ keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, â¼¼faktischer AnknÄ¼pfungspunktâ¼¼ bei der Beurteilung der Frage, ob in der DDR nach dem Stand der Versorgungsordnung am 30. Juni 1990 eine BeschÄ¼ftigung ausgeÄ¼bt worden ist, die ihrer Art nach von der zusÄ¼tzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz erfasst war. Nach der in der als Anlage zu dieser Anordnung verÄ¼fflichten Rahmenrichtlinie unter Ziffer 1. vorgenommenen Gliederung der BeschÄ¼ftigten nach Arbeitsbereichen wird unter anderem zwischen den Bereichen ProduktionsdurchfÄ¼hrung (10), Produktionshilfe (20), Produktionsvorbereitung (30) und Leitung und Produktionssicherung (40) unterschieden. Dem produktionsvorbereitenden Bereich ist dabei unter anderem sowohl die Rationalisierung (37, 2. Spiegelstrich) als auch die Projektierung (33) zugeordnet. Entsprechend wird in der Rahmenrichtlinie unter Ziffer 2. auf der Grundlage des Merkmals â¼¼ausgeÄ¼bte BeschÄ¼ftigungâ¼¼ eine weitere Gliederung der BeschÄ¼ftigten nach â¼¼wichtigen TÄ¼tigkeitshauptgruppenâ¼¼ vorgenommen und unterschieden zwischen Produktionspersonal (10), produktionsvorbereitendem Personal (20) sowie Leitungs- und Verwaltungspersonal (30). Auch in der â¼¼Verordnung Ä¼ber die volkseigenen Kombinate, Kombinatbetriebe und volkseigenen Betriebeâ¼¼ vom 8. November 1979 (DDR-GBI. 1979 I, Nr. 38, S.Ä 355) wird in Ä§ 6 Abs. 1 Satz 4 unter anderem zwischen Produktionsbetrieben fÄ¼r Enderzeugnisse, Produktionsbetrieben fÄ¼r Zulieferungen, Baubetrieben auf der einen und Rationalisierungsmittelbetrieben sowie Projektierungsbetrieben auf der anderen Seite unterschieden.

Ä

Nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR, der sich â¼¼ unabhÄ¼ngig von einer Ä¼berfÄ¼hrung in Bundesrecht â¼¼ insbesondere aus dem Kontext des einschlä¼gigen Binnenrechts der DDR ergibt (dazu ausdrÄ¼cklich: BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¼¼ [B 5 RS 6/09 R](#) â¼¼ JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¼¼ [B 5 RS 9/09 R](#) â¼¼ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¼¼ [B 5 RS 10/09 R](#) â¼¼ JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 â¼¼ [B 5 RS 17/09 R](#) â¼¼ JURIS-Dokument, RdNr. 32), umfasste die Projektierung die Ausarbeitung und allseitige Abstimmung der zweckmÄ¼ßigsten

technischen, gestalterischen und ökonomischen Konzeption und Festlegung der Aufgaben zur Herstellung von Grundmitteln einschließlich des Realisierungsablaufs. Die Projektierung entschied maßgeblich über die Proportionalität und Effektivität der künftigen Produktion. [Projektierung](#) im weiteren Sinne waren dabei alle Leistungen, die von Projektierungsbetrieben und Projektierungseinrichtungen für die Investitionstätigkeit erbracht wurden. Hierunter fielen die Ausarbeitung der Unterlagen der Investitionsvorbereitung und von Projekten, die Koordinierung von kooperierten Projektierungsleistungen, die Ausarbeitung von Studien und Varianten bei der Planung sowie die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen. Im engeren Sinne verstand man unter Projektierung die Ausarbeitung des Investitionsprojektes. Unter Projektierungsbetrieben verstand man volkseigene Spezialbetriebe, die entweder hauptsächlich bautechnische Unterlagen für Investitionsprojekte auszuarbeiten und in enger Zusammenarbeit mit den Bau- und Montagebetrieben durch das Projekt die besten funktionellen Konstruktionen und technologischen Lösungen bei geringstem Aufwand zu gewährleisten sowie die maximale Anwendung von Typen und Standards vorzusehen hatten oder die beauftragt waren für bestimmte Objekte des Investitionsvorhabens die technologischen Dokumentationen und Unterlagen zu erarbeiten. Die Projektierungsbetriebe hatten Typenprojekte, Wiederverwendungsprojekte und Material sparende Konstruktionen mit Orientierung auf den wissenschaftlich-technischen Höchststand zu bevorzugen. Sie waren verpflichtet, die auf ihrem Spezialgebiet anfallenden Projektierungsaufgaben durchzuführen oder zumindest verantwortlich zu lenken und zu überwachen. Ständige Projektierungsbetriebe waren unter anderem volkseigene Projektierungsbetriebe in den Kombinat des Bauwesens und des Anlagenbaus (vgl. Prof. Dr. habil. Borchert (Hrsg.), Lexikon der Wirtschaft und Industrie, Berlin 1970, zu den Stichworten [Projektierung](#) und [Projektierungsbetrieb](#), S 675; Lexikon der Wirtschaft und Arbeit, Bildung, Soziales, Berlin 1982, zum Stichwort [Projektierung](#), S 748; Ökonomisches Lexikon H-P, Berlin 1979, zu den Stichworten [Projektierung](#) und [Projektierungseinrichtung](#), S 820-821; Wörterbuch der Ökonomie Sozialismus, Berlin 1989, zu den Stichworten [Projektierung](#) und [Projektierungseinrichtung](#), S. 774-775). In diesem Sinne definierte bereits die Verordnung über das Projektierungswesen [Projektierungsverordnung](#) - vom 20. November 1964 (DDR-GBl. 1964 II, Nr. 115, S. 909) in Â§ 2 den Begriff der Projektierungsleistungen. Dieser Begriff wird sowohl in Â§ 2 Abs. 2 der Verordnung über die Leitung, Planung und ökonomische Stimulierung der [Projektierung](#) [Projektierungsverordnung](#) - vom 18. April 1985 (DDR-GBl. 1985 I, Nr. 15, S. 181) als auch in Â§ 37 Abs. 2 der Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung von Investitionen vom 30. November 1988 (DDR-GBl. 1988 I, Nr. 26, S. 287) durch die Einbeziehung weiterer Leistungen erweitert und präzisiert. Genannt werden hier etwa die Ausarbeitung wiederverwendungsfähiger Projektlösungen durch Erarbeitung kombinationsfähiger und variabel nutzbarer Teilprojekte, Projektteile, Konstruktions- und sonstiger Teillösungen auf der Grundlage staatlich festgelegter Bausysteme und Normativen sowie die Durchführung von Aufgaben zur Rationalisierung der Projektierung, insbesondere die Ausarbeitung von Projektierungstechnologien und EDV-Programmen.

Nach dem staatlichen Sprachgebrauch der DDR, der sich unabhängig von einer Überführung in Bundesrecht insbesondere aus dem Kontext des einschlägigen Binnenrechts der DDR ergibt (dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [B 5 RS 6/09 R](#) JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [B 5 RS 9/09 R](#)- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [B 5 RS 10/09 R](#)- JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 [B 5 RS 17/09 R](#)- JURIS-Dokument, RdNr. 32), umfasste die Rationalisierung die Gesamtheit der zur Intensivierung in den Betrieben, Kombinat, Einrichtungen, den Zweigen und in der ganzen Volkswirtschaft sowie in allen anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens von der sozialistischen Gesellschaft getroffenen Maßnahmen. Ziel der sozialistischen Rationalisierung war es, mit den vorhandenen Arbeitskräften, den verfügbaren Produktionsausrüstungen, Geräten und Materialien die Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen zu verbessern sowie den Reproduktionsprozess intensiver zu gestalten und dadurch eine rasche Steigerung der Arbeitsproduktivität und eine hohe ökonomische Effektivität zu erreichen. Die sozialistische Rationalisierung erfasste alle Arbeitsprozesse (Forschung, Entwicklung, Planung, Leitung, Produktion, Absatz). Zur Rationalisierung gehörten unter anderem Maßnahmen wie die Konzentration und Spezialisierung der Forschung in Großforschungszentren, die Konzentration der Entwicklung und Fertigung auf bestimmte Betriebe, die Anwendung rationeller Planungs- und Leitungsmethoden, die Anwendung produktiver Technologien, die Standardisierung, die Mechanisierung und die Automatisierung, die Umorganisation der Produktion in Richtung auf höhere Fertigungsprinzipien, der Einsatz neuer Organisations- und Mechanisierungsmittel sowie von Automaten bis zur elektronischen Datenverarbeitung und die Errichtung zentraler Reparaturstätten in den Territorien (vgl. Prof. Dr. habil. Borchert [Hrsg.], Lexikon der Wirtschaft [Industrie](#), Berlin 1970, zum Stichwort „Rationalisierung, sozialistische“, S. 689-691; Lexikon der Wirtschaft [Arbeit, Bildung, Soziales](#), Berlin 1982, zum Stichwort „Rationalisierung, sozialistische“, S. 764-766; [Ökonomisches Lexikon Q-Z](#), Berlin 1979, zum Stichwort „Rationalisierung, sozialistische“, S. 22-23; Wörterbuch der Ökonomie Sozialismus, Berlin 1989, zum Stichwort „Rationalisierung“, S. 790-791). In diesem Sinne umschrieb auch die [Anordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Finanzierung der volkseigenen Betriebe für Rationalisierung, der volkseigenen Ingenieurbros für Rationalisierung und der volkseigenen Organisations- und Rechenzentren der Wirtschaftsrate der Bezirke](#) (nachfolgend: Rationalisierungsanordnung) vom 29. März 1973 (DDR-GBl. 1973 I, Nr. 17, S. 152) die Aufgaben der Rationalisierungsbetriebe. Auch die Rationalisierungsanordnung ist, sofern wie hier keine gegenteiligen Anhaltspunkte vorliegen, faktischer Anknüpfungspunkt bei der Beurteilung der Frage, ob in der DDR nach dem Stand der Versorgungsordnung am 30. Juni 1990 eine Beschäftigung ausgeübt worden ist, die ihrer Art nach von der zusätzlichen Altersversorgung der technischen Intelligenz erfasst war (BSG, Urteil vom 27. Juli 2004 [B 4 RA 8/04 R](#) JURIS-Dokument RdNr. 20). Nach § 2 Abs. 1 Satz 2 der Rationalisierungsanordnung erarbeiteten die Rationalisierungsbetriebe Unterlagen für die Rationalisierung und konstruierten und fertigten Rationalisierungsmittel.

Nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 1 der Rationalisierungsanordnung konzentrierten sich die Rationalisierungsbetriebe auf Maßnahmen, die auf eine schnelle Erhöhung des materiellen und kulturellen Lebensniveaus der Bevölkerung mit hoher Effektivität Einfluss nehmen. Nach Â§ 2 Abs. 2 Satz 2 der Rationalisierungsanordnung richtete sich die Tätigkeit der Rationalisierungsbetriebe vorrangig auf Maßnahmen zur Sicherung der bedarfsgerechten Versorgung der Bevölkerung, auf eine hohe Steigerung der Arbeitsproduktivität, auf die Senkung der Kosten und auf die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen. Nach Â§ 2 Abs. 4 der Rationalisierungsanordnung führten die Rationalisierungsbetriebe im Auftrag des zuständigen Wirtschaftsrates Untersuchungen über Rationalisierungsmöglichkeiten durch und unterbreiteten Vorschläge zur Rationalisierung. Nach Â§ 2 Abs. 5 der Rationalisierungsanordnung unterhielten die Rationalisierungsbetriebe im Rahmen der Erzeugnisgruppe einen Informationsdienst über durchgeführte Aufgaben und nahmen aktiv Einfluss auf mögliche Nachnutzung. Nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 1 der Rationalisierungsanordnung organisierten die Rationalisierungsbetriebe die Erzeugnisgruppenarbeit mit dem Ziel, die bei der sozialistischen Rationalisierung gewonnenen Erfahrungen und erreichten Ergebnisse auch überbezirklich zu nutzen und sich bei der Lösung der Aufgaben gegenseitig zu unterstützen. Nach Â§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Rationalisierungsanordnung erstreckte sich die Zusammenarbeit insbesondere auf den allseitigen Erfahrungsaustausch und Leistungsvergleich zwischen den Betrieben, die zentrale Dokumentation und Information zur Vermeidung von Doppelarbeiten und die zentralisierte Lagerhaltung für ausgewählte Materialien.

Â

Diese Charakterisierung der Rationalisierung entsprach bereits einem Ministerratsbeschluss vom 2. März 1967. Mit dem âBeschluss des Präsidiums des Ministerrates über die Grundsätze zur Bildung von Ingenieurbros für Rationalisierungâ vom 2. März 1967 (Beschluss-Nummer: 108 / 4 / 67; vertrauliche Ministerratssache Nr. 229/67) wurden die Grundsätze zur Bildung von Ingenieurbros für Rationalisierung bestätigt. Nach diesen Grundsätzen war die Tätigkeit der Ingenieurbros für Rationalisierung auf die Erhöhung der Produktivität und die Verbesserung der Rentabilität der zu rationalisierenden Betriebe gerichtet. Im Ergebnis der Arbeit der Ingenieurbros für Rationalisierung war der betriebliche Nutzen nachzuweisen und ökonomisch zu bewerten. Dabei standen folgende Aufgabenstellungen für die Ingenieurbros für Rationalisierung im Vordergrund:

- Steigerung der Arbeitsproduktivität und Erhöhung der Rentabilität,
- Erhöhung des Betriebsgewinns,
- Senkung der Kosten,
- Erhöhung der Fondsquote und Fondsrentabilität,
- Einsparung von Arbeitskräften und
- Erhöhung der Qualität der Erzeugnisse.

Zur Erfüllung dieser Aufgabenstellungen hatten die Ingenieurbros für Rationalisierung die Betriebsdirektoren bei der Planung, Vorbereitung und

Durchführung der komplexen sozialistischen Rationalisierung zu beraten, zu unterstützen und eventuell nach Vereinbarung mit den Betrieben auf vertraglicher Grundlage Rationalisierungsvorhaben durchzuführen. Die Aufgabenstellungen erstreckten sich dabei, unter Wahrung der vollen Verantwortung der Betriebsdirektoren, auf folgende Gebiete:

- Planung, Organisation und Leitung des Reproduktionsprozesses (Betriebs- und Verwaltungsorganisation, Planung der technischen Vorbereitung und Produktionsdurchführung sowie Organisationstechnik),
- inhaltliche Fragen der technischen Vorbereitung wie konstruktive Vorbereitung (Werkstoffeinsatz, Vereinheitlichung, Wertanalyse) und technologische Vorbereitung (Typung, Gruppenbearbeitung),
- Technologie der Produktion (Einsatz progressiver Fertigungsverfahren, Werkzeuge und Vorrichtungen, Rationalisierungsmittel),
- Organisation des Reproduktionsprozesses (innerbetrieblicher Transport, Lagerwesen, Fertigungsmittelwirtschaft, Gewährleistung und Instandhaltung),
- Arbeitsgestaltung (Arbeitsstadium, Arbeitsgestaltung, Arbeitsordnung, Arbeitsschutz).

Sämtliche dieser Aufgaben waren auf der Grundlage von Problem-, Kosten- und Systemanalysen durchzuführen. Unter Berücksichtigung der Komplexität des Reproduktionsprozesses und der Vielfalt der betrieblichen Arbeit waren die entscheidenden Ursachen für die Störungen im betrieblichen Prozess zu erkennen und zu beseitigen. Der Schwerpunkt der Arbeit bestand darin, auf der Grundlage des gegenwärtigen Standes der Technik,

- eine durchgängige Rationalisierung in Richtung Mechanisierung und Automatisierung,
- die Rationalisierung der ingenieurtechnischen Planungs-, Leitungs- und Verwaltungsarbeit,
- die Standardisierung, nationale und internationale Spezialisierung, Konzentration und Kooperation der Produktion,
- die rationellste Nutzung der Produktionsfonds

zu gewährleisten.

Ä

Vor diesem Hintergrund erklärt sich auch die Einordnung des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin nach der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR in die Wirtschaftsgruppe 62280 (Ingenieurbereich für Rationalisierung). Nach Überzeugung des Gerichts ist neben den aus den Betriebsunterlagen hervorgehenden Aufgaben des VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä. Ä auch die Anknüpfung an die Zuordnung des Betriebes in der Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR ein geeignetes abstrakt-generelles Kriterium zur Bewertung der Haupttätigkeit des Beschäftigungsbetriebes der Klägerin (vgl. dazu auch: BSG, Beschluss vom 13.

Februar 2008 [B 4 RS 133/07 B](#) JURIS-Dokument, RdNr. 11, wonach der Zuordnung in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR die Bedeutung einer Hilfstatsache zukommen kann, welche bei der BeweiswÃ¼rdigung fÃ¼r die GeprÃ¼gungsfeststellung erheblich werden kann). Dies ergibt sich vor allem aus dem Vorwort zur Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR fÃ¼r das Jahr 1985, die im Bundesarchiv zugÃ¤nglich ist und die belegt, dass bereits die DDR im Rahmen ihrer Ã¶konomischen Planung und statistischen Abrechnung eine Einteilung der Betriebe nach ihren Hauptaufgaben (ihrer HaupttÃtigkeit) im System der erweiterten Reproduktion (und damit nach Ã¶konomischen Gesichtspunkten) vorgenommen hat. Danach erfolgte die Zuordnung der selbstÃndigen wirtschaftlichen Einheiten â Betriebe, Einrichtungen, Organisationen u.a. â unabhÃngig von der Unterstellung unter ein Staats- oder wirtschaftsleitendes Organ und der sozialÃkonomischen Struktur. Die Systematik der Volkswirtschaftszweige war damit frei von mÃglichen VerÃnderungen, die durch verwaltungsmÃÃige Unterstellungen der Betriebe und Einrichtungen hervorgerufen werden konnten. In der Systematik der Volkswirtschaftszweige wurde die Volkswirtschaft der DDR in neun Wirtschaftsbereiche gegliedert: 1. Industrie, 2.â Bauwirtschaft, 3. Land- und Forstwirtschaft, 4. Verkehr, Post und Fernmeldewesen, 5.â Handel, 6.â Sonstige Zweige des produzierenden Bereichs, 7. Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, Vermittlungs-, Werbe-, Beratungs-, und andere BÃ¼ros, Geld- und Kreditwesen, 8. Wissenschaft, Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen und 9.â staatliche Verwaltung, gesellschaftliche Organisationen. Die Zuordnung der selbstÃndigen wirtschaftlichen Einheiten zu den Gruppierungen erfolgte entsprechend dem Schwerpunkt der Produktion bzw. Leistung oder dem Hauptzweck der Einrichtung, wobei jede Einheit nur einer Gruppierung zugeordnet werden konnte, mithin der Hauptzweck des Betriebes dazu ermittelt werden musste. Sie wurde von den Dienststellen der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik in Zusammenarbeit mit den Fachorganen festgelegt. Eine Ãnderung der Zuordnung bedurfte der Zustimmung der fÃ¼r den Wirtschaftszweig verantwortlichen Fachabteilung der Staatlichen Zentralverwaltung fÃ¼r Statistik und sollte nur dann erfolgen, wenn die Hauptproduktion des Betriebs grundsÃtzlich umgestellt worden war. Gerade diese Zuordnung der einzelnen BeschÃftigungsbetriebe im Rahmen der Systematik der Volkswirtschaftszweige bildet ein wesentliches, von subjektiven Elementen freies, aus dem Wirtschaftssystem der DDR selbst stammendes Kriterium zur Beurteilung des Hauptzwecks eines Betriebes um festzustellen, ob fÃ¼r einen fiktiven Einbeziehungsanspruch in die zusÃtzliche Altersversorgung der technischen Intelligenz die nach der vom BSG herausgearbeiteten verfassungskonformen Auslegung erforderliche betriebliche Voraussetzung erfÃ¼llt ist. Soweit danach der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum â Xâ ausweislich der vom Senat mit gerichtlichem Schreiben vom 13. Januar 2022 beigezogenen Auskunft des Bundesarchivs vom 20. Januar 2022 â durchgÃngig von 1978 bis Juli 1990 â der Wirtschaftsgruppe 62280 (IngenieurbÃ¼ros fÃ¼r Rationalisierung) zugeordnet war, ist diese Wirtschaftsgruppe gerade nicht dem produzierenden Bereich der Industrie oder des Bauwesens zugehÃrig. Die statistische Einordnung des Betriebes in die Systematik der Volkswirtschaftszweige der DDR korrespondiert damit mit den sich aus den Betriebsunterlagen ergebenden Hauptaufgaben des Betriebes und kann daher als bestÃndiges Indiz deklariert werden. Dem

Beschäftigungsbetrieb der Klägerin gab somit nicht an wie vom BSG für einen bundesrechtlichen Anspruch für erforderlich erachtet an die industrielle Produktion im Sinne des fordistischen Produktionsmodells (vgl. ausdrücklich: BSG, Urteil vom 9. April 2002 an [B 4 RA 41/01 R](#) an [SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 6](#), S. 29, S. 46 und S. 47; BSG, Urteil vom 23. August 2007 an [B 4 RS 3/06 R](#) an JURIS-Dokument, RdNr. 23) bzw. die massenhafte Produktionsdurchführung (vgl. dazu ausdrücklich: BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 an [B 5 RS 1/11 R](#) an JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 an [B 5 RS 7/10 R](#) an JURIS-Dokument, RdNr. 24; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 an [B 5 RS 4/10 R](#) an JURIS-Dokument, RdNr. 25), das heißt die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung beziehungsweise Produktion von Sachgütern beziehungsweise der massenhafte Ausstoß von Neubauwerken das Gepräge, sondern in Ingenieurbüros für Rationalisierung ausgeführte Aufgaben der Rationalisierung, Projektierung, Konstruktion und wissenschaftlich-technischen Forschung und Entwicklung.

Ä

Soweit in der rentenberatenden Literatur zum Teil ausgeführt wird, der Sprachgebrauch der DDR habe am 30. Juni 1990 unter den Begriff der Produktion sämtliche Tätigkeiten im Rahmen des Produktionsprozesses subsumiert, so dass es nur auf den Begriff der Produktion an sich ankomme, wozu auch die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen zähle (vgl. dazu explizit: Lindner, an [Das Märchen von der Massenproduktion](#), RV [= Die Rentenversicherung] 2012, 107-115; im Ergebnis ebenso: Schmidt, an [Technische Intelligenz: Die widersprüchliche Rechtsprechung des BSG zum Produktionsbegriff bei der betrieblichen Voraussetzung für die Rechtsanwendung des AA-Gesetz, RV 2011, 141, 144](#)), trifft dies zum einen ausweislich der vorherigen Erörterungen nicht zu. Und zum anderen würde dies im vorliegenden Zusammenhang, träfen die Ausführungen zu, zu keiner anderen rechtlichen Bewertung führen. Denn selbst wenn der ökonomische Sprachgebrauch der DDR am 30. Juni 1990 (oder wie im hier streitgegenständlichen Zeitraum vom 1. September 1975 bis 31. Dezember 1984) den Produktionsbegriff in einem weiten oder erweiterten Sinn verstanden haben sollte, kann dieser nicht zu Grunde gelegt werden, weil er von der Versorgungsordnung nicht inkorporiert worden ist. Die Voraussetzung der Beschäftigung in einem Produktionsbetrieb ergibt sich nach Auffassung des BSG aus einem Umkehrschluss zu Â§ 1 Abs. 1 der 2. DB, weil anderenfalls die Gleichstellung nicht produzierender Betriebe in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB mit Produktionsbetrieben ohne Bezug wäre. Der Begriff des Produktionsbetriebes erfasst nur solche Betriebe, die Sachgüter im Hauptzweck industriell gefertigt haben. Der Betrieb musste auf die industrielle Fertigung, Fabrikation, Herstellung bzw. Produktion von Sachgütern ausgerichtet gewesen sein. Das BSG setzt industriell und serienmäßig wiederkehrend ausdrücklich gleich (BSG, Urteil vom 18. Dezember 2003 an [B 4 RA 14/03 R](#) an JURIS-Dokument, RdNr. 28). Die Bedeutung der damit verbundenen Begriffsbildung in der Wirtschaft der DDR hat das BSG unter Darstellung der Wirtschaftsgeschichte zur Zeit des Erlasses der maßgeblichen Versorgungsnormen herausgearbeitet (BSG, Urteil vom 9. April 2002 an [B 4 RA 41/01 R](#) an [SozR 3-8570 Â§ 1 AA-G Nr. 6 S. 40, S. 46 f.](#)). Daher ist für die Zuordnung zu den Produktionsbetrieben weder auf die tatsächliche

Handhabung durch die Organe und Betriebe der DDR, noch auf ein weites ökonomisches Verständnis in ökonomischen Kompendien der DDR, sondern auf den staatlichen Sprachgebrauch abzustellen, wie er sich aus den einschlägigen Verordnungen der DDR zum Bereich der volkseigenen Betriebe erschließt; diesbezüglich wird nochmals auf die oben eingangs ausführlich dargelegten leitenden Grundlinien zur Interpretation des Begriffs „Produktionsbetrieb“ verwiesen. Deshalb waren volkseigene Produktionsbetriebe der Industrie nur solche, die „neben etwaigen anderen Aufgaben“ durch eine stark standardisierte Massenproduktion und Konstruktion von Gütern mit Hilfe hoch spezialisierter, monofunktionaler Maschinen im Sinne des fordistischen Produktionsmodells bzw. im Sinne der standardisierten und automatisierten industriellen Massenproduktion (Produktionsdurchführungsbetrieb) ihr Gepräge erhalten haben. Somit kann nicht einem Produktionsbegriff in einem weit verstandenen Sinne gefolgt werden. Diese Wertung, dass unter Produktion die Erbringung von produktiven/materiellen Leistungen verstanden worden sei, mag zwar dem in der DDR vielfach üblichen und aus den Bekundungen der Klägerin erkennbar hervorgehenden, offen praktizierten Sprachgebrauch entsprochen haben, wird jedoch dem nach der bereits angeführten hohem strichterlichen Rechtsprechung maßgeblichen Auslegungskriterium, nämlich dem aus den Verordnungen ersichtlichen staatlichen Sprachgebrauch, nicht gerecht. Dass das danach erforderliche fordistische Produktionsmodell bzw. die standardisierte und automatisierte industrielle Massenproduktion später nicht mehr tragend gewesen sei, da es im Verlauf der DDR-Geschichte immer wieder veränderte Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik gegeben habe, wie der Kläger-Prozessbevollmächtigte sinngemäß ausführt, führt zu keiner anderen Beurteilung. Denn, dass die nach der Rechtsprechung für die Auslegung maßgeblichen Regelungen der zu Bundesrecht gewordenen Regelungen der AVItech, die sich aus den Texten der VO-AVItech und der 2. DB ergeben, bzw. die für ihr Verständnis maßgeblichen DDR-Verordnungen zum Bereich der volkseigenen Betriebe den immer wieder veränderten Schwerpunktsetzungen in der Industriepolitik angeglichen worden seien, ist nicht ersichtlich, insbesondere im Hinblick auf die seit ihrem Erlass unverändert gebliebene VO-AVItech und die 2. DB (BSG, Beschluss vom 22. Juni 2010 – [BÄ 5 RS 94/09 B](#) – JURIS-Dokument RdNr. 12). Von Belang sind allein die Entwicklungen des versorgungsrechtlichen Sprachgebrauchs (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 – [B 5 RS 7/10 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 25; BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 – [B 5 RS 1/11 R](#) – JURIS-Dokument, RdNr. 21).

Ä

3.

Beim Beschäftigungsbetrieb der Klägerin handelte es sich auch nicht um einen, den volkseigenen Produktionsbetrieben in den Bereichen Industrie oder Bauwesen, gleichgestellten Betrieb im Sinne von Â§ 1 VO-AVItech. Die Festlegung, welche Betriebe gleichgestellt waren, wurde nicht in der Regierungsverordnung getroffen, sondern der Durchführungsbestimmung überantwortet (vgl. Â§ 5 VO-AVItech). Nach Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB waren den volkseigenen Betrieben gleichgestellt: wissenschaftliche Institute; Forschungsinstitute; Versuchsstationen; Laboratorien;

Konstruktionsbetriebe; technische Hochschulen; technische Schulen; Bauakademie und Bauschulen; Bergakademie und Bergbauschulen; Schulen, Institute und Betriebe der Eisenbahn, Schifffahrt sowie des Post- und Fernmeldewesens; Maschinen-Ausleih-Stationen und volkseigene Güter, Versorgungsbetriebe (Gas, Wasser, Energie); Vereinigungen volkseigener Betriebe, Hauptverwaltungen und Ministerien.

Ä

Der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄ. Ä kann unter keine dieser Betriebsgruppen gefasst werden, weil Ingenieurbetriebe für Rationalisierung, nicht aufgeföhrt sind. Eine Einbeziehung dieser Betriebe hätte nur erfolgen können, wenn die nach Â§ 5 VO-AVltech ermächtigten Ministerien die Regelung in Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB dahingehend ergänzt hätten. Das ist nicht der Fall.

Ä

Der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum Ä XÄ. Ä war insbesondere auch kein wissenschaftliches Institut oder Forschungsinstitut im Sinne des Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB.

Ä

Ausgangspunkt zur Bestimmung des inhaltlichen Anwendungsbereichs der gleichgestellten Betriebe âForschungsinstitutâ und âwissenschaftliches Institutâ ist zunächst, dass in der DDR zwischen thematisch âfreierâ Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an den, dem Ministerium für Hoch- und Fachschulwesen unterstellten Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen einerseits (vgl. dazu: âVerordnung über die Aufgaben der Universitäten, wissenschaftlichen Hochschulen und wissenschaftlichen Einrichtungen mit Hochschulcharakterâ vom 25. Februar 1970 [DDR-GBl. 1970 II, Nr. 26, S. 189]; âVerordnung über die Leitung, Planung und Finanzierung der Forschung an der Akademie der Wissenschaften und an den Universitäten und Hochschulenâ âForschungs-VOâ vom 23. August 1972 [DDR-GBl. 1972 II, Nr. 53, S. 589]) und zweck- bzw. betriebsbezogener Forschung an staatlichen Einrichtungen und an den Wirtschaftseinheiten andererseits unterschieden wurde. Organisatorisch wurde damit zwischen der Lösung von Forschungsaufgaben auf der Ebene der Betriebe, Kombinate, Industriezweige und Ministerien einerseits und auf der Ebene der Akademien und Hochschulen andererseits unterschieden (vgl. Äkonomisches Lexikon A-G, 3. Auflage 1977, zum Stichwort âForschungsorganisation, sozialistischeâ, S. 676). Damit können unter den Begriff des Forschungsinstituts im Rahmen der Zusatzversorgung der technischen Intelligenz nur diejenigen Einrichtungen gefasst werden, deren Aufgabenschwerpunkt und Hauptzweck in der zweck- und betriebsbezogenen (wissenschaftlichen) Forschung (und Entwicklung) lag (BSG, Urteil vom 19. Juli 2011 â B 5 RS 4/10 R â JURIS-Dokument, RdNr. 28; BSG, Beschluss vom 5. Mai 2009 â B 13 RS 1/09 B â JURIS-Dokument, RdNr. 9; Ähnlich zur Abgrenzung des

Begriffs des Forschungsinstituts zu dem im Rahmen der Zusatzversorgung der wissenschaftlichen, künstlerischen, pädagogischen und medizinischen Intelligenz verwandten: BSG, Urteil vom 26. Oktober 2004 [B 4 RA 40/04 R](#) [SozR 4-8570 Â§ 5 AAÖG Nr. 5, S. 21, S. 25 f.](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 21 ff.](#); BSG, Urteil vom 31. Juli 2002 [B 4 RA 62/01 R](#) [JURIS-Dokument, RdNr. 23](#); BSG, Urteil vom 10. April 2002 [B 4 RA 56/01 R](#) [SozR 3-8570 Â§ 1 AAÖG Nr. 4, S. 24, S. 28 = JURIS-Dokument, RdNr. 16](#)). Eine vergleichbare organisatorische Unterscheidung der unterschiedlichen Forschungseinrichtungen findet sich bereits in der [in engem zeitlichem Zusammenhang mit der VO-AVltech erlassenen](#) [Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz](#) vom 16. März 1950 (DDR-GBl. 1950, Nr. 28, S. 185). In Abschnitt I Â§ 1 Abs. 4 dieser Verordnung wird eine Unterscheidung zwischen der Deutschen Akademie der Wissenschaften und den Universitäten einerseits und neuen Forschungsinstituten als für die Erfüllung des Volkswirtschaftsplanes erforderlichen wissenschaftlichen Einrichtungen andererseits vorgenommen. Ausdrücklich aufgeführt werden in diesem Zusammenhang die Forschungsinstitute für Eisen und Metall, für Nichteisenmetalle, für magnetische Werkstoffe, für Baustoffe, für Wärmetechnik und für Schweißtechnik, die Institute für angewandte Silikatforschung, für Katalysatorforschung und für Strahlungsquellen sowie das Zentrallaboratorium für Fernmeldetechnik. In der Folgezeit ergingen, in Durchführung des Abschnitts I Â§ 1 Abs. 4 der [Verordnung zur Entwicklung einer fortschrittlichen demokratischen Kultur des deutschen Volkes und zur weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Intelligenz](#) vom 16. März 1950, unter anderem Anordnungen über die Errichtung

- des Forschungsinstituts für Baustoffe vom 3. Oktober 1951 (DDR-MBl. 1951, Nr. 30, S. 117),
- des Instituts für angewandte Silikatforschung vom 3. Oktober 1951 (DDR-MBl. 1951, Nr. 30, S. 117),
- des Zentralinstituts für Schweißtechnik (ZIS) vom 29. November 1951 (DDR-MBl. 1951, Nr. 37, S. 133) und
- des Forschungsinstituts für Nichteisenmetalle (NE-Metalle) vom 31. Dezember 1951 (DDR-MBl. 1952, Nr. 6, S. 15)

sowie ferner (exemplarisch) Anordnungen über die Errichtung

- des Forschungsinstituts für Textiltechnologie vom 4. Januar 1952 (DDR-MBl. 1952, Nr. 7, S. 17),
- des Instituts für Holztechnologie und Faserbaustoffe vom 22. Januar 1952 (DDR-MBl. 1952, Nr. 7, S. 17),
- des Forschungsinstituts für bildsame Formung der Metalle vom 30. Dezember 1952 (DDR-ZBl. 1952, Nr. 1, S. 2),
- des Forschungsinstituts für Aufbereitung vom 30. Juni 1954 (DDR-ZBl. 1954, Nr. 27, S. 294) und
- des Forschungsinstituts für die Kühl- und Gefrierwirtschaft vom 8. Januar 1957 (DDR-GBl. 1957 II, Nr. 5, S. 39).

Ä

Den genannten Forschungsinstituten (und wissenschaftlichen Instituten), die betriebs- und zweckbezogene Forschung betrieben, war ausweislich der jeweiligen Anordnungen und Statuten in organisatorischer Hinsicht gemein, dass die Leitung durch einen Direktor erfolgte, der Wissenschaftler sein musste, und dass zu dessen Unterstützung und Beratung jeweils ein Kuratorium oder Forschungsbeirat gebildet wurde, dem regelmäßig unter anderem Vertreter mehrerer Fachministerien angehörten. Dies lässt darauf schließen, dass es sich nach dem Sprachgebrauch der DDR bei dem Begriff des Instituts (und damit auch des Forschungsinstituts) ähnlich dem des volkseigenen Betriebes um eine formaljuristische Bezeichnung für eine spezifische organisatorische Einheit handelte. Es wurde hinsichtlich der Lösung von Forschungsaufgaben unter anderem unterschieden zwischen Forschungsinstituten einerseits und den produzierenden Bereichen (Kombinaten) andererseits (vgl. Wörterbuch der Ökonomie Sozialismus, Berlin 1989, zum Stichwort „Forschungspotential“, S. 296).

Ä

Ein Institut und damit ein Forschungsinstitut in dem beschriebenen Sinne war der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum X. Ä nicht. Es ist weder ersichtlich, dass der Betriebsdirektor zwingend ein Wissenschaftler sein musste, noch, dass den Betrieb ein Kuratorium oder Forschungsbeirat, dem Vertreter verschiedener Fachministerien angehörten, unterstützte und beraten hat.

Ä

Darüber hinaus ergibt sich aus den Betriebsunterlagen, dass der VEB Rationalisierungs- und Forschungszentrum X hauptsächlich produktionsvorbereitende Dienstleistungsaufgaben im Bereich der Rationalisierung und Projektierung verrichtet hat und es sich somit bei ihm nicht um eine selbständige Einrichtung der Wirtschaft gehandelt hat, deren Hauptzweck auf die zweck- und betriebsbezogene (wissenschaftliche) Forschung und Entwicklung ausgerichtet war. Die Forschung und Entwicklung war lediglich (wenn überhaupt) eine Säule des Betriebes, die dem Betrieb allerdings nicht das Gepräge gab. Dies ergibt sich im Übrigen auch aus den eigenen Bekundungen der Klägerin, die ausführte, „die hochtrabende Betriebsbezeichnung Forschungszentrum ist weit übertrieben“ (Berufungsbegründungsschriftsatz vom 20. Oktober 2021, S. 6) sowie meinte, „die Namensgebung [des] Betriebes [hat ihm nur] einen scheinbaren Forschungscharakter verliehen“ (Schriftsatz vom 14. Juni 2018).

Ä

Eine Einordnung des Betriebes in eine sonstige Kategorie der den volkseigenen Produktionsbetrieben gleichgestellten Betriebe kommt im Übrigen unter keinem denkbaren Aspekt in Betracht.

Ä

Um das Analogieverbot, das aus den Neueinbeziehungsverboten in dem zu Bundesrecht gewordenen Rentenangleichungsgesetz der DDR (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet F Abschnitt III Nr. 8 Einigungsvertrag) und dem Einigungsvertrag (vgl. Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 9 Buchst. a Satz 1 Halbsatz 2 zum Einigungsvertrag) folgt, nicht zu unterlaufen, hat sich eine Auslegung der abstrakt-generellen Regelungen des Versorgungsrechts strikt am Wortlaut zu orientieren (so nachdrücklich: BSG, Beschluss vom 13. Februar 2008 – B 13 RS 133/07 B – JURIS-Dokument, RdNr. 14; ebenso: BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – B 5 RS 6/09 R – JURIS-Dokument, RdNr. 37; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – B 5 RS 9/09 R – JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – B 5 RS 10/09 R – JURIS-Dokument, RdNr. 32; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – B 5 RS 16/09 R – JURIS-Dokument, RdNr. 34; BSG, Urteil vom 15. Juni 2010 – B 5 RS 17/09 R – JURIS-Dokument, RdNr. 32; im Übrigen zuvor so bereits: BSG, Urteil vom 7. September 2006 – B 4 RA 39/05 R – JURIS-Dokument, RdNr. 20; BSG, Urteil vom 7. September 2006 – B 4 RA 41/05 R – JURIS-Dokument, RdNr. 23). Für die Antwort darauf, ob das Versorgungsrecht aus welchen Gründen auch immer bestimmte Betriebsgruppen einbezogen oder nicht einbezogen hat, kann nur auf die sprachlich abstrakt-generellen und ihrem Wortlaut nach zwingenden Texte der Versorgungsordnungen und ihrer Durchführungsbestimmungen abgestellt werden (BSG, Urteil vom 9. April 2002 – B 4 RA 42/01 R – JURIS-Dokument, RdNr. 27).

Ä

Eine Erweiterung des Kreises der gleichgestellten Betriebe ist daher nicht möglich. Zum einen ist nach dem Wortlaut von Â§ 1 Abs. 2 der 2. DB die Aufzählung der dort genannten Betriebe abschließend. Zum anderen ist eine nachträgliche Korrektur der im Bereich der Zusatz- und Sonderversorgungssysteme am 30. Juni 1990 geltenden abstrakt-generellen Regelungen der DDR, auch soweit sie willkürlich gewesen sein sollten, durch die vollziehende und die rechtsprechende Gewalt nicht zulässig, worauf das BSG wiederholt hingewiesen hat (vgl. BSG, Urteil vom 9. April 2002 – B 4 RA 3/02 R – SozR 3-8570 Â§ 1 Nr. 7 S. 68). Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat die in nunmehr ständiger Rechtsprechung des BSG aufgestellten Grundsätze im Hinblick auf Art. 3 GG nicht beanstandet (BVerfG, Beschlüsse vom 26. Oktober 2005 – 1 BvR 1921/04, 1 BvR 203/05, 1 BvR 445/05, 1 BvR 1144/05 – NVwZ 2006, 449 und vom 4. August 2004 – 1 BvR 1557/01 – NVwZ 2005, 81). Nach Auffassung des BVerfG ist es zulässig, dass sich das BSG am Wortlaut der Versorgungsordnung orientiert und nicht an eine Praxis oder an diese Praxis möglicherweise steuernde unveröffentlichte Richtlinien der DDR anknüpft.

Ä

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§Â§ 183, 193 SGG. Sie berücksichtigt Anlass,

Verlauf und Ergebnis des Rechtsstreits.

Â

IV.

Gründe für die Zulassung der Revision nach [§ 160 Abs. 2 SGG](#) liegen nicht vor.

Â

Â

Rechtsmittelbelehrung und Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Â

Â

Â

I. Rechtsmittelbelehrung

Â

Â

Diese Entscheidung kann nur dann mit der Revision angefochten werden, wenn sie nachträglich vom Bundessozialgericht zugelassen wird. Zu diesem Zweck kann die Nichtzulassung der Revision durch das Landessozialgericht mit der Beschwerde angefochten werden.

Â

Die Beschwerde ist von einem bei dem Bundessozialgericht zugelassenen Prozessbevollmächtigten innerhalb **eines Monats** nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder in elektronischer Form beim Bundessozialgericht einzulegen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Beschwerde als elektronisches Dokument übermitteln ([§ 65d Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz â SGG). Die Beschwerde muss bis zum Ablauf der Monatsfrist beim Bundessozialgericht eingegangen sein und die angefochtene Entscheidung bezeichnen.

Â

Anschriften des Bundessozialgerichts:

Â

bei Brief und Postkarte bei Eilbrief, Telegramm, Paket und Päckchen

34114 Kassel Graf-Bernadotte-Platz 5

34119 Kassel

Telefax-Nummer:

0561 3107475

Ä

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

Ä

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. [§ 65a Abs. 4 SGG](#) eingereicht wird.

Ä

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Briefkastenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Informationen hierzu können über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) abgerufen werden.

Ä

Als Prozessbevollmächtigte sind nur zugelassen

Ä

1. Rechtsanwälte,
2. Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen,
3. selbständige Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- oder

-
- berufspolitischer Zwecksetzung für ihre Mitglieder,
 4. berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder,
 5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder,
 6. Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entscheidungsrecht oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten, für ihre Mitglieder,
 7. juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nrn. 3 bis 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Ä

Die Organisationen zu Nrn. 3 bis 7 müssen durch Personen mit Befähigung zum Richteramt handeln.

Ä

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse sowie private Pflegeversicherungsunternehmen können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe der Nrn. 1 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Ä

Ä

Die Beschwerde ist innerhalb von **zwei Monaten** nach Zustellung der Entscheidung von einem zugelassenen Prozessbevollmächtigten schriftlich oder in elektronischer Form zu begründen. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen die Begründung als elektronisches Dokument übermitteln ([§ 65d Satz 1 SGG](#)).

Ä

In der Begründung muss dargelegt werden, dass

- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
- die Entscheidung von einer zu bezeichnenden Entscheidung des Bundessozialgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
- ein zu bezeichnender Verfahrensmangel vorliegt, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann.

Ä

Als Verfahrensmangel kann eine Verletzung der [Ä§ 109](#) und [128 Abs. 1 Satz 1 SGG](#) nicht und eine Verletzung des [Ä§ 103 SGG](#) nur gerügt werden, soweit das Landessozialgericht einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.

Ä

Ä

Ä

II. Erläuterungen zur Prozesskostenhilfe

Ä

Ä

Für das Beschwerdeverfahren gegen die Nichtzulassung der Revision kann ein Beteiligter Prozesskostenhilfe zum Zwecke der Beordnung eines Rechtsanwalts beantragen.

Ä

Der Antrag kann von dem Beteiligten persönlich gestellt werden; er ist beim Bundessozialgericht schriftlich oder in elektronischer Form einzureichen oder mündlich vor dessen Geschäftsstelle zu Protokoll zu erklären. Rechtsanwälte, Behörden oder juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse müssen den Antrag als elektronisches Dokument übermitteln ([Ä§ 65d Satz 1 SGG](#)).

Ä

Dem Antrag sind eine Erklärung des Beteiligten über seine persönlichen und

wirtschaftlichen Verhältnisse (Familienverhältnisse, Beruf, Vermögen, Einkommen und Lasten) sowie entsprechende Belege beizufügen; **hierzu ist der für die Abgabe der Erklärung vorgeschriebene Vordruck zu benutzen.** Der Vordruck ist kostenfrei bei allen deutschen Gerichten erhältlich. Er kann auch über das Internetportal des Bundessozialgerichts (www.bsg.bund.de) heruntergeladen und ausgedruckt werden.

•

Im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs ist der Vordruck in Papierform auszufüllen, zu unterzeichnen, einzuscannen, qualifiziert zu signieren und dann in das elektronische Gerichtspostfach des Bundessozialgerichts zu übermitteln.

•

Falls die Beschwerde nicht schon durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt ist, müssen der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe und die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nebst den Belegen innerhalb der Frist für die Einlegung der Beschwerde beim Bundessozialgericht eingegangen sein.

•

Ist dem Beteiligten Prozesskostenhilfe bewilligt worden und macht er von seinem Recht, einen Rechtsanwalt zu wählen, keinen Gebrauch, wird auf seinen Antrag der beizuzuordnende Rechtsanwalt vom Bundessozialgericht ausgewählt.

•

•

III. Ergänzende Hinweise

•

•

Der Beschwerdeschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden. Das Bundessozialgericht bittet darüber hinaus um zwei weitere Abschriften. Dies gilt nicht im Rahmen des elektronischen Rechtsverkehrs.

•

•

•

Â

Â

Â

Dr. Schnell

Vorsitzender Richter am Landessozialgericht

Erstellt am: 02.03.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024